

Gesellschaftsvertrag

der

Münsterland Infrastruktur Holding GmbH & Co. KG

(MIHG GmbH & Co. KG)

1 FIRMA UND SITZ

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma
Münsterland Infrastruktur Holding GmbH & Co. KG
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Lüdinghausen .

2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen und das Halten von Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand im Zusammenhang mit allen Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, insbesondere im Zusammenhang mit der Versorgung mit Energie sowie mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Planung, des Baus und des Betriebs sowie der Errichtung von Strom- und Gasnetzen einschließlich alternativer regenerativer Energietechniken.
- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NW im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.
- 2.3 Unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 4 GO NRW kann die Gesellschaft andere Gesellschaften oder andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen, sich an anderen Gesellschaften oder an anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen sowie bereits bestehende Beteiligungen an solchen Rechtsträgern erhöhen.
- 2.4 Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

3 GESELLSCHAFTER, KAPITALANTEILE, EINLAGEN, HAFTSUMMEN, HINTERGRUND

3.1 Komplementärin ist die Münsterland Infrastruktur Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Lüdinghausen. Die Komplementärin erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt. Alle anderen Gesellschafter sind Kommanditisten.

3.2 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 28.000,00 (in Worten: Euro achtundzwanzigtausend).

3.3 Auf das Stammkapital übernehmen
die Gemeinde Ascheberg,
die Stadt Billerbeck,
die Gemeinde Havixbeck,
die Stadt Lüdinghausen,
die Gemeinde Nordkirchen,
die Stadt Olfen,
die Gemeinde Rosendahl und
die Gemeinde Senden

jeweils einen Gesellschaftsanteil im Nennbetrag von € 3.500,00 (in Worten: Euro dreitausendfünfhundert).

3.4 Die Kapitalanteile werden in bar erbracht und auf das unter Ziffer 5.1 Satz 1 bezeichnete Kapitalkonto des jeweiligen Kommanditisten gebucht. Die Kapitalanteile sind sofort fällig.

3.5 Die Kommanditisten erbringen ihre Kapitalanteile gemäß Ziffer 3.3 durch Geldeinlagen bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages.

3.6 Zusätzlich zu seiner Einlage gemäß Ziff. 3.3. leistet jeder Kommanditist eine Sacheinlage, indem er der Gesellschaft unverzüglich nach ihrer Eintragung in das Handelsregister seinen Geschäftsanteil an der Komplementärin voll einbezahlt und frei von Rechten Dritter in der gesetzlich vorgeschriebenen Form überträgt.

3.7 Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

3.8 Die Gesellschaft wird ihre Tätigkeit nach außen erst nach ihrer Eintragung in das Handelsregister aufnehmen.

4 AUFNAHME WEITERER KOMMANDITISTEN

Die Gesellschafterversammlung kann mit 75% der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie über die von diesen zu leistenden Kapitalanteile beschließen.

5 GESELLSCHAFTERKONTEN

- 5.1 Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto (nachfolgend „Kapitalkonto“ bzw. „Kapitalkonten“), ein Darlehenskonto (nachfolgend „Darlehenskonto“ bzw. „Darlehenskonten“) und ein Verlustvortragskonto (nachfolgend „Verlustvortragskonto“ bzw. „Verlustvortragskonten“) geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Gesellschafter gemeinsam ein allgemeines Rücklagenkonto 1 und ein Rücklagenkonto 2.
- 5.2 Auf dem Kapitalkonto werden die Kapitalanteile des jeweiligen Gesellschafters gebucht. Das Kapitalkonto ist unverzinslich.
- 5.3 Auf dem Darlehenskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen, die Zinsen, die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrags getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht.
- 5.4 Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Gesellschafter betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind jedoch zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden.
- 5.5 Dem gemeinsamen Rücklagenkonto 1 wird der Gegenwert der Sacheinlagen insbesondere nach Ziff. 3.6 zugeschrieben. Dem gemeinsamen Rücklagenkonto 2 werden die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An beiden Rücklagenkonten sind die Gesellschafter stets im Verhältnis ihres Kapitalanteils beteiligt. Die Konten sind unverzinslich. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit aller Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto 2 ganz oder teilweise aufgelöst und bis zur Höhe der Verlustvortragskonten zum Ausgleich auf diese umgebucht wird. Soweit den Kommanditisten auf Grund des Gewinns bzw. des Jahresergebnisses der Gesellschaft nach Ziffer 13.1 der Betrag nach Ziffer 132 nicht zusteht, können die Kommanditisten mit einfacher Mehrheit aller Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto 2 - soweit dieses nicht vorab zum Ausgleich der Verlustvortragskonten zu verwenden ist - ganz oder teilweise aufgelöst wird und jedem Kommanditisten ein Betrag in der Ziffer 13.2 entsprechenden Höhe auf sein Darlehenskonto umgebucht wird. Weiter können die Kommanditisten mit Mehrheit von 75% aller abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto 2 - soweit dieses nicht vorab zum Ausgleich des Verlustvortragskontos zu verwenden ist - ganz oder teilweise aufgelöst und auf das jeweilige Darlehenskonto der Kommanditisten im Verhältnis ihres Kapitalanteils umgebucht wird.

6 GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

- 6.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet, soweit sich nicht aus den unter den nachfolgenden Ziffern enthaltenen Regelungen etwas

anderes ergibt. Sie selbst und ihr(e) Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft und für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Soweit die Gesellschaft mehrere Komplementäre hat, so sind diese nach Maßgabe des Vorstehenden nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt.

- 6.2 Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- 6.3 In Ansehung der Geschäftsanteile an der Komplementärin, die der Gesellschaft gehören, sind statt der Komplementärin die Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Regelungen geschäftsführungsbefugt. Im Rahmen dieser Geschäftsführungsbefugnis sind alle Kommanditisten als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Vertreter der Gesellschaft bevollmächtigt. Die Komplementärin wird insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch machen.
- 6.4 Die Kommanditisten üben ihre in Ansehung der Geschäftsanteile an der Komplementärin bestehenden Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der Weise aus, dass sie über die zu treffende Maßnahme Beschluss fassen und anschließend der Geschäftsführer der Komplementärin die beschlossene Maßnahmen im Namen der Gesellschaft ausführt.
- 6.5 Die Beschlüsse der Kommanditisten werden entsprechend Ziff. 8 dieser Satzung gefasst, wobei das Wort „Gesellschafterversammlung“ als „Kommanditistenversammlung“ und das Wort „die Komplementärin“ als „ein Kommanditist“ zu lesen ist
- 6.6 Beschlüsse der Kommanditisten, die Verfügungen über Geschäftsanteile an der Komplementärin, die Änderung ihres Gesellschaftsvertrages oder ihre Auflösung betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Kommanditisten.
- 6.7 Die Kommanditistenversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Katalog von Geschäften aufstellen, welche die Komplementärin nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Kommanditistenversammlung vornehmen darf

7 VERGÜTUNG DER KOMPLEMENTÄRIN

- 7.1 Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche angemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht gegenüber den Kommanditisten.
- 7.2 Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals.
- 7.3 Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Ziffer 7.1 und die Vorabvergütung nach Ziffer 7.2 sind im Verhältnis der Kommanditisten zueinander als Aufwand zu behandeln.

8 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG, BESCHLUSSFASSUNG

- 8.1 Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung von maximal 2 Personen je Gesellschafter vertreten. Zu diesen Vertretern hat stets der Bürgermeister der jeweils beteiligten Kommune zu zählen und ein weiteres Mitglied des Rates der Kommune. Die Vertreter sind an Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Rates haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen. Jede Kommune regelt intern, wer den Bürgermeister und den anderen Vertreter bei Verhinderung vertritt.
- 8.2 Das Stimmrecht der Kommanditisten richtet sich nach deren Kapitalanteil. Je angefangene EUR 1,-- Kapitalanteil gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Beschlussergebnisse nicht mitgezählt. Mehrere Stimmen eines Kommanditisten können nur einheitlich ausgeübt werden.
- 8.3 Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs oder per Telefax oder E-Mail unter Mitteilung des Zeitpunktes, des Versammlungsortes und der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses eingeschriebenen Briefs zur Post bzw. der Absendung des Telefaxes oder der E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Jeder Kommanditist kann jederzeit unabhängig von seiner Hafteinlage eine Gesellschafterversammlung einberufen. Für diesen Fall gelten die Sätze 3 und 4 dieser Ziffer entsprechend.
- 8.4 Die Versammlungen sollen in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- 8.5 Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen oder in Kombination von textlicher/schriftlicher und mündlicher Stimmabgabe. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs überlassenen Beschlussvorlage mit Hinweis auf die von der Gesellschafterversammlung abweichenden Form der Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.
- 8.6 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Kommanditisten ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 50 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann innerhalb von 2 Wochen stattfindet und stets beschlussfähig ist. In dieser

Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach den vorhandenen, sondern nach den abgegebenen Stimmen. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen. Für außerhalb der Gesellschafterversammlung gefasste Beschlüsse gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

- 8.7 Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
- 8.8 Gründung und Errichtung von Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen;
- 8.9 Abschluss, Änderung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:
 - 8.9.1 Technische Betriebsführungsverträge oder kaufmännische Betriebsführungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr
 - 8.9.2 Finanzierungsverträge mit einzelnen Kommanditisten mit einem Volumen von über EUR 100.000,00.
 - 8.9.3 Bestellung des Abschlussprüfers, sofern dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu benennen ist; und
 - 8.9.4 Rechtsgeschäftliche Verfügungen im Sinne von Ziffer 16.1.
- 8.10 Gesellschafterbeschlüsse nach Ziffer 8.9.1, 8.9.2 und Ziff. 8.9.4 bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Gesellschafterbeschlüsse nach Ziffer 8.9.3 bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zu den vorgenannten Geschäften und Maßnahmen bedarf es nicht, sofern und soweit diese in einem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Plan bewilligt sind (z.B. Wirtschaftsplan).
- 8.11 Soweit nicht durch diesen Vertrag oder zwingend durch das Gesetz etwas anderes vorgeschrieben wird, gilt für die zur Beschlussfassung erforderlichen Mehrheiten das nachfolgend Geregelte:

Die das Gesellschaftsverhältnis betreffenden besonderen Angelegenheiten bedürfen der Mehrheit von 75 % aller Stimmen, soweit diese 75 % der Kommanditisten nach Köpfen und 75% des Kommanditkapitals repräsentieren. Zu den das Gesellschaftsverhältnis betreffenden besonderen Angelegenheiten gehören:

- 8.11.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- 8.11.2 Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft und
- 8.11.3 Änderung der Rechtsform.
- 8.12 Soweit ein Kommanditist kraft Gesetzes oder kraft dieses Vertrages von der Abstimmung

ausgeschlossen ist, berechnet sich die Zahl "aller Stimmen" ohne die Stimme dieses Kommanditisten.

- 8.13 Die Komplementärin hat das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Jeder Vertreter eines Kommanditisten kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der ebenfalls Mitglied des Rates der betreffenden Kommune ist oder von ihr beauftragter Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater. Die Bevollmächtigung muss durch eine entsprechende Vollmacht nachgewiesen werden. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und ist zu Beginn der Gesellschafterversammlung bei der Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung zu hinterlegen. Sie verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung des Bevollmächtigten, durch Beschluss der anderen Kommanditisten ist zulässig, wenn in der Person des Bevollmächtigten ein wichtiger Grund vorliegt.
- 8.14 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer - beide sind von der Gesellschafterversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen - zu unterschreiben. Der Vorsitzende ist zugleich befugt, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festzustellen. Die Niederschrift soll den Kommanditisten innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie übersandt werden.
- 8.15 Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Niederschrift bei dem betroffenen Kommanditisten schriftlich zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geltend zu machen (nachfolgend „Protokollrüge“). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von 2 Wochen durch Übersendung einer korrigierten Niederschrift ab, so kann der rügende Kommanditist innerhalb von weiteren 3 Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
- 8.16 Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Abschrift der ggfs. korrigierten Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

9 AUFSICHTSRAT

Die Kommanditisten können durch Beschluss, der mit 85 % aller Stimmen zu fassen ist, beschließen, dass die Gesellschaft einen Aufsichtsrat erhält, wie viele Mitglieder der Aufsichtsrat hat, welche Aufgaben der Aufsichtsrat übernimmt und welche Befugnisse dem Aufsichtsrat im Rahmen der Gesellschaft zustehen.

10 JAHRESABSCHLÜSSE

- 10.1 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, sofern dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen ist, in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (nachfolgend „HGrG“) erfüllt werden. Hierzu gehört insbesondere, dass im etwaigen Lagebericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird.
- 10.2 Die zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden haben das Recht, sich gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu unterrichten. Die Gesellschaft wird den Kommanditisten den Bericht der für die an der Gesellschaft beteiligten Kommunen zuständigen Rechnungsprüfungsämter unaufgefordert zur Verfügung stellen, sobald ihr der Bericht vorliegt.
- 10.3 Die Komplementärin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, sofern diese in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen ist. Jahresabschluss und Lagebericht werden nur dann einer externen Prüfung durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen, wenn dies in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches notwendig ist. Die Gesellschafterversammlung wählt dann einen Abschlussprüfer nach § 319 Absatz 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Ziffer 10.1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses. Die in § 112 GO NW aufgeführten Informations- und Prüfungsrechte gem. Haushaltsgrundsätzegesetz bleiben unberührt. Dies gilt erstmals für den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2024.
- 10.4 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen.
- 10.5 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den etwaigen Bericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der etwaigen Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der etwaige Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

11 WIRTSCHAFTSPLAN

- 11.1 Die Komplementärin stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Absatzplan, dem Personalplan, dem Investitionsplan, dem Vermögensplan, dem Finanzplan und dem Ergebnisplan für dieses Geschäftsjahr.

- 11.2 Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- 11.3 Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Komplementärin den Kommanditisten über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

12 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.

13 GEWINN- UND VERLUSTVERTEILUNG, VERZINSUNG DER DARLEHENSKONTEN

- 13.1 An einem nach der Vorabvergütung der Komplementärin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer auf das Kapitalkonto eingezahlten Kapitalanteile teil.
- 13.2 Von dem Gewinn, der jedem Kommanditisten gemäß Ziffer 13.1 dieser Vorschrift zusteht, wird jedem Kommanditisten nach Ausgleich eines eventuellen Verlustes auf seinem Verlustvortragskonto gemäß Ziffer 5.4 auf seinem Darlehenskonto ein Betrag in Höhe von 5 % seiner auf das Kapitalkonto eingezahlten Kapitalanteile gutgeschrieben. Ferner werden ihm auf dem Darlehenskonto diejenigen Beträge gutgeschrieben, die er zur Zahlung, auch Vorauszahlung, seiner persönlichen Steuern und öffentlichen Abgaben auf seine Einkünfte aus und sein Vermögen in der Gesellschaft benötigt. Für die Berechnung der auf die Einkünfte aus der und auf das Vermögen in der Gesellschaft entfallenden Steuern sind Umstände, die steuererhöhend wirken, nicht zu berücksichtigen. Umstände, die steuermindernd sind, sind zu berücksichtigen. Der restliche Gewinn wird dem Rücklagenkonto der Gesellschaft zugeführt. Soweit den Kommanditisten auf Grund des Gewinns oder des Verlustes nach Ziffer 13.1 der Betrag nach Satz 1 nicht zusteht, gilt Ziffer 5.5 Satz 5.

14 ENTNAHME

Ein Kommanditist darf ein Guthaben auf seinem Darlehenskonto jederzeit entnehmen. Sollte versehentlich ein Soll auf einem Darlehenskonto entstehen, so ist dieses durch den jeweiligen Kommanditisten unverzüglich auszugleichen.

15 VERTRAULICHKEIT UND INFORMATIONSRECHTE

- 15.1 Jeder Kommanditist, dessen Vertreter und die Vertreter der Vertreter behandeln diesen Gesellschaftsvertrag und seinen Inhalt sowie alle Angelegenheiten der Gesellschaft,

insbesondere Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben hieraus, streng vertraulich und geben ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Kommanditisten keine diesbezüglichen Informationen an Dritte weiter. '

15.2 Die Kommanditisten dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Ziffer 15.1 weitergeben an:

15.2.1 Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit Kommanditisten zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kommanditisten benötigen;

15.2.2 Personen, die aufgrund eines Gesetzes (§ 113 Absatz 5 GO NRW), einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder Behörde zur Information berechtigt sind;

15.2.3 von Berufs wegen oder aufgrund einer Verschwiegenheitsvereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen; und

15.2.4 an entsprechende Personen in Amtsverfahren oder soweit Erklärungen nach zwingenden Rechtsvorschriften oder anwendbaren Börsenordnungen an bestimmte Personen zu erfolgen haben.

15.3 Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht entsprechend § 51 a Abs. 1 und 2 GmbHG zu

16 RECHTSGESCHÄFTLICHE VERFÜGUNGEN

16.1 Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen zulässig.

16.2 Beabsichtigt ein Kommanditist, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern, so hat er diesen zuvor den anderen Kommanditisten mittels eingeschriebenen Briefs an die Geschäftsführung, welche die Weiterleitung an die anderen Kommanditisten veranlasst, zum Erwerb anzubieten. Der Kaufpreis richtet sich nach Ziff. 19.3.1. Das Angebot kann nur innerhalb von 4 Monaten seit Zugang des Angebotsschreibens schriftlich gegenüber der Geschäftsführung angenommen werden. Nehmen Mehrere das Angebot an, so gilt Ziffer 19.1 entsprechend. Sofern das Angebot nicht rechtzeitig ganz oder teilweise angenommen wird, ist der Kommanditist berechtigt, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise an einen Dritten - außer an ein in den Geschäftsbereichen der Gesellschaft oder ihrer Beteiligungsgesellschaften aktives Unternehmen - zu veräußern. In diesem Fall haben die anderen Kommanditisten der Veräußerung entsprechend Ziffer 16.1 zuzustimmen.

16.3 Im Falle der Veräußerung hat der Veräußerer sicherzustellen, dass der Erwerber mit Übernahme

des Gesellschaftsanteils auch in sämtliche sonstige Rechte und Pflichten zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft bestehenden Vereinbarungen und sonstigen Verträgen eintritt.

17 AUSSCHLIEßUNG/AUSSCHEIDEN EINES GESELLSCHAFTERS

- 17.1 Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
- 17.2 Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:
- 17.2.1 Bei der Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird;
- 17.2.2 bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse;
- 17.2.3 bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Geheimhaltungspflicht (vgl. Ziffer 15)
- 17.2.4 wenn sich ein anderes in den Geschäftsbereichen der Gesellschaft oder ihrer Beteiligungsgesellschaften aktives Unternehmen ohne vorherige Zustimmung aller Gesellschafter an einem Kommanditisten beteiligt (nachfolgend „schädliche Beteiligung“). Das gilt auch, wenn sich eine schädliche Beteiligung im vorgenannten Sinne aufgrund einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz ergibt.
- 17.2.5 in anderen Fällen schwerwiegender Verletzung von Gesellschafterpflichten nach vorheriger erfolgloser Abmahnung.
- 17.3 Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die Komplementärin wirksam. Ist die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- 17.4 Der Ausschluss bzw. das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge.

- 17.5 Für den Abfindungsanspruch eines gemäß Ziffer 17.1 bis Ziffer 17.2 ausgeschlossenen bzw. ausgeschiedenen Gesellschafters gilt Ziffer 19.3.2 .
- 17.6 Der Kommanditist scheidet - außer im Falle der Anwachsung seines Gesellschaftsanteils nach § 738 Abs. 1 Satz 1 BGB auf die anderen Kommanditisten - aus der Gesellschaft stets erst mit Eintragung eines auf eine Sonderrechtsnachfolge für seinen Gesellschaftsanteil hinweisenden Nachfolgevermerks im Handelsregister aus. Vom Datum des Einziehungs- bzw- Ausschließungs- oder des Übertragungsbeschlusses nach Ziff. 17.1 ruhen jedoch seine Stimmrechte in der Gesellschaft und in der Kommanditistenversammlung.

18 DAUER DER GESELLSCHAFT, KÜNDIGUNG, AUSTRITT

- 18.1 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen keine Geschäfte namens der Gesellschaft getätigt werden. Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit eingetragen.
- 18.2 Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch nach 20 Jahren.
- 18.3 Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Kommanditisten unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Komplementärin maßgebend.
- 18.4 Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
- 18.5 Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
- 18.6 Kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, so gilt Ziffer 18.5 entsprechend.

19 ÜBERNAHMEANSPRUCH, ABFINDUNG

- 19.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft den Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters ganz oder teilweise zu übernehmen. Üben mehrere Gesellschafter das Übernahmerecht aus, sind sie untereinander im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zur Übernahme berechtigt, sofern sie untereinander kein anderes Verhältnis vereinbaren. Unverteilbare Spitzenbeträge stehen der Gesellschaft zu. Die Gesellschaft hat unverzüglich alle übrigen Kommanditisten zu unterrichten. Die Übernahme kann, falls der Gesellschafter durch Kündigung aus der Gesellschaft ausscheidet, nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, in allen anderen Fällen nur bis zum Ablauf von 3 Monaten seit dem Ausscheiden ausgeübt werden. Die

Ausübung des Übernahmerechts hat zur Folge, dass sich die auf dem Kapitalkonto eingezahlten Kapitalanteile des übernehmenden Gesellschafters mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters um den übernommenen Betrag erhöhen und sich die Rechte und Pflichten des übernehmenden Gesellschafters künftig nach der erhöhten Haftenlage bestimmen. Der übernehmende Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft von dem Anspruch des Ausscheidenden auf Zahlung einer Abfindung entsprechend dieser Vorschrift freizustellen.

19.2 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über.

19.3 Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:

19.3.1 Maßgebend ist vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung der Verkehrswert seines Anteils. Dieser ist, falls die Gesellschafter sich nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Verlangen des ausscheidenden Gesellschafters auf einen Wert einigen, durch einen vom Präsidenten der IHK Münster zu bestimmenden Sachverständigen für alle Gesellschafter und die Gesellschaft unter Ausschluss des Rechtsweges verbindlich zu ermitteln.

19.3.2 Für den Fall des Ausscheidens des Kommanditisten gem. Ziff. 17.1, 17.2, 18.6 ist maßgebend der jeweilige auf dem Kapitalkonto des ausscheidenden Kommanditisten eingezahlte Kapitalanteil nach Abzug des für den Ausgleich des Verlustvortragskontos notwendigen Betrages. Scheidet der Gesellschafter mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den in Satz 1 genannten Betrag der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu errichtende Jahresabschluss maßgebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erstellen ist. Eine auf den Stichtag des Ausscheidens erfolgende Ermittlung des unter Satz 1 genannten Betrages wird vorgenommen, sofern der ausscheidende Gesellschafter dies wünscht und die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten trägt. Soweit der ausscheidende Gesellschafter 20 Jahre Gesellschafter war, erhält er zusätzlich einen Betrag von 50% des anteilig auf seinen Kapitalanteil entfallenden Rücklagenkontos. Sofern der ausscheidende Gesellschafter noch keine 20 Jahre an der Gesellschaft beteiligt war, wächst sein Anteil am Rücklagenkonto den übrigen Gesellschaftern anteilig zu.

19.3.3 Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen, beginnend mit dem Ausscheiden. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit dem jeweiligen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen. Wird der Gesellschaftsanteil eines Kommanditisten jedoch - gleich aus welchem Grund - auf einen oder mehrere Mitgesellschafter und/oder die Gesellschaft durch Verfügung übertragen, ist die Abfindung sofort Zug um Zug

gegen Übertragung fällig.

- 19.4 Das Darlehenskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.
- 19.5 Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.
- 19.6 Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Befreiung von Gesellschaftsverbindlichkeiten verlangen, jedoch erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
- 19.7 Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss in Folge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung entsprechend anzupassen.

20 LIQUIDATION

Die Liquidation ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen, es sei denn, dass die Gesellschafter eine andere Form der Abwicklung beschließen.

21 WETTBEWERBSVERBOT

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

22 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig und durchführbar, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

23 SCHIEDSKLAUSEL

Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Gesellschaftsvertrag werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsverfahren

soll nach den Regeln des Deutschen Institutes für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) durchgeführt werden. Das Schiedsgericht soll seinen Sitz am Sitz der Gesellschaft haben. Verfahrenssprache ist Deutsch.

Diese Schiedsvereinbarung gilt nicht für Anfechtungsklagen von Gesellschafterbeschlüssen und Anträgen im einstweiligen Rechtsschutz. Hierfür sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

24 KOSTEN

Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von € 1.500,00 insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung, Grundbucheintragung oder -berichtigung) trägt die Gesellschaft .

25 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 25.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit nicht im Einzelfall gesetzlich zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist, der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Genügen sie dieser Form nicht, sind sie nichtig.
- 25.2 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
- 25.3 Die Gesellschaft wird die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW - Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anwenden. Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher, oder männlicher Form geführt.

Ascheberg, den

für die Gemeinde Ascheberg

Billerbeck, den

für die Stadt Billerbeck

Havixbeck, den

für die Gemeinde Havixbeck

Lüdinghausen, den

für die Stadt Lüdinghausen

Nordkirchen, den

für die Gemeinde Nordkirchen

Olfen, den

für die Stadt Olfen

Rosendahl, den

für die Gemeinde Rosendahl

Senden, den

für die Gemeinde Senden